

Regierungsvorlage

**Gesetz  
über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 49/1988, Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015 und Nr. 52/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird im Verweis auf „§ 13 – Enthebung vom Dienst –“ vor der Wortfolge „mit der Maßgabe“ die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt sowie“ eingefügt.

2. Im § 43 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Nebenbezüge“ die Wortfolge „und Sonderzahlungen zu Nebenbezügen“ eingefügt.

3. Im § 49 wird im Verweis auf „§ 51 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –“ nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Regelung des Abs. 2 betreffend Sonderzahlungen gilt gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen.“

4. Im § 49 wird im Verweis auf „§ 51 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –“ im letzten Satz das Wort „ist“ durch die Wortfolge „und die entsprechende Sonderzahlung zum Nebenbezug sind“ ersetzt.

5. Im § 49 werden im Verweis auf „§ 62 – Sonderzahlung –“ beginnend in einer neuen Zeile folgende Sätze eingefügt:

„mit der Ergänzung, dass dem Gemeindebeamten, der Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung, auf eine Verwendungszulage oder auf eine Aufwandsentschädigung hat, für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Nebenbezuges in diesem Zeitraum gebührt. Steht ein Gemeindebeamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Nebenbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienststand der Monat des Ausscheidens.“

Wenn an anderer Stelle dieses Gesetzes, auf Sonderzahlungen ohne ausdrücklichen Bezug auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen abgestellt wird, so sind Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nicht erfasst.“

6. Im § 49 wird im Verweis auf „§ 66 – Nebenbezüge –“ nach der lit. c, beginnend in einer neuen Zeile, folgender Satz eingefügt:

„Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein Anspruch auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen im dort genannten Ausmaß besteht.“

7. Im § 58 Abs. 2 wird nach dem Wort „Nebenbezüge“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Sonderzahlungen zu Nebenbezügen“ eingefügt.

8. Im § 59 Abs. 5 vierter Satz wird nach dem Wort „Nebenbezügen“ die Wortfolge „sowie Sonderzahlungen zu Nebenbezügen“ eingefügt.

9. Im § 73 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „der lit. a“ durch den Ausdruck „lit. a und b“ ersetzt.

10. Im § 99 wird der Ausdruck „§ 72 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 49 in Verbindung mit § 66 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 und im § 49 in Verbindung mit § 62 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005“ ersetzt und nach der Wortfolge „genannten Nebenbezügen“ die Wortfolge „und Sonderzahlungen zu Nebenbezügen“ eingefügt.

11. Im § 99 lit. b wird nach dem Wort „Mehrleistungsvergütung“ die Wortfolge „und Sonderzahlungen zur Mehrleistungsvergütung“ eingefügt.

12. Im § 99 lit. c wird nach dem Wort „Verwendungszulage“ die Wortfolge „und Sonderzahlungen zur Verwendungszulage“ eingefügt.

13. Im § 100 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils nach der Wortfolge „Die anspruchsbegründenden Nebenbezüge“ die Wortfolge „und Sonderzahlungen zu Nebenbezügen“ eingefügt.

14. Im § 123 wird im Verweis auf „§ 13 – Enthebung vom Dienst –“ beginnend in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.“

15. Im § 123 wird im Verweis auf „§ 51 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –“ beginnend in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„mit der Maßgabe, dass die Regelung des Abs. 2 betreffend Sonderzahlungen gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.“

16. Im § 123 werden im Verweis auf „§ 62 – Sonderzahlung –“ beginnend in einer neuen Zeile folgende Sätze eingefügt:

„mit der Ergänzung, dass dem Gemeindeangestellten, der Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung, auf eine Verwendungszulage oder auf eine Aufwandsentschädigung hat, für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Nebenbezuges in diesem Zeitraum gebührt. Steht ein Gemeindeangestellter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Nebenbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienststand der Monat des Ausscheidens.

Wenn an anderer Stelle dieses Gesetzes, auf Sonderzahlungen ohne ausdrücklichen Bezug auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen abgestellt wird, so sind Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nicht erfasst.“

17. Im § 123 wird im Verweis auf „§ 66 – Nebenbezüge –“ nach der lit. c, beginnend in einer neuen Zeile, folgender Satz eingefügt:

„Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein Anspruch auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen im dort genannten Ausmaß besteht.“

18. Im § 123 wird im Verweis auf „§ 71 – Anspruch bei Dienstverhinderung –“ beginnend in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung nach Abs. 7 auch Sonderzahlungen zu Nebenbezügen zu berücksichtigen sind.“

19. Im § 142a wird nach dem Klammerausdruck „(§ 123 in Verbindung mit § 66 Gemeindeangestelltengesetz 2005)“ die Wortfolge „sowie die Gewährung von Sonderzahlungen zu Nebenbezügen (§ 123 in Verbindung mit § 62 Gemeindeangestelltengesetz 2005)“ eingefügt.

20. Nach dem § 159 wird folgender § 160 eingefügt:

„§ 160

#### **Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2017**

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. xx/2017, tritt rückwirkend am 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Mehrleistungsvergütungen, Verwendungszulagen und Aufwandsentschädigungen, die für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 2017 und der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. xx/2017, gewährt werden, gebühren in der Höhe, in der sie ab Kundmachung des genannten Gesetzes gebühren würden. Allfällige Überschüsse sind mit Sonderzahlungen zu den entsprechenden Nebenbezügen gegenzurechnen.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Im Jahre 2005 wurde in der Gemeindeverwaltung und im Jahre 2013 in den Krankenhäusern ein funktionsorientiertes Gehaltssystem umgesetzt. Dabei wurden unter anderem die Mehrleistungsvergütung, die Aufwandsentschädigung und die Verwendungszulage nicht mehr als Nebenbezüge vorgesehen, sondern bereits im Grundgehalt mitberücksichtigt. In den bisherigen Gehaltssystemen des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 hingegen waren bzw. sind Nebenbezüge wie Mehrleistungsvergütung, Aufwandsentschädigung und Verwendungszulage grundsätzliche Bestandteile des Einkommens der Bediensteten. Bereits seit vielen Jahren wird seitens der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten gefordert, diesen Unterschied zwischen den Systemen zu beseitigen. Diese Forderung soll nunmehr umgesetzt und die Unterschiede zwischen dem „alten“ und „neuen“ Gehaltssystem ausgeglichen werden:

Nach dem Gehaltssystem des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (und zwar sowohl für die allgemeine Verwaltung als auch für die Krankenanstalten) gehören die Mehrleistungsvergütung, die Aufwandsentschädigung und die Verwendungszulage nicht mehr als Nebenbezug, sondern sind bereits im Grundgehalt berücksichtigt. Dadurch können die Gemeindebediensteten im Anwendungsbereich des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 für diese Bezugsbestandteile bereits derzeit die Steuerbegünstigung des sogenannten Jahressechstels in Anspruch nehmen.

Mit der vorliegenden Novelle werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Mehrleistungsvergütung, die Verwendungszulage sowie die Aufwandsentschädigung nach §§ 49 und 123 jeweils in Verbindung mit § 66 GAG 2005 14 Mal jährlich ausbezahlt werden können. Damit wird den Gemeindebediensteten im Anwendungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 die Möglichkeit eröffnet, für die beiden genannten Nebenbezüge in die Steuerbegünstigung des Jahressechstels zu gelangen.

Als Jahressechstel wird im Einkommensteuerrecht jene Grenze bezeichnet, unter der sonstige Bezüge (also beispielsweise der 13. und 14. Monatsgehalt, Belohnungen, Prämien, Jubiläumsgelder usw.) nach Abzug eines Freibetrages in der Höhe von derzeit 620,- Euro begünstigt besteuert werden (vgl. § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988).

#### 2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der vorliegenden Novelle wird den betroffenen Gemeindebediensteten die Möglichkeit eröffnet, für einen Teil der Mehrleistungsvergütung, der Verwendungszulage und der Aufwandsentschädigung die steuerlichen Vorteile des sogenannten Jahressechstels auszuschöpfen. Dadurch ergibt sich für die Betroffenen ein finanzieller Vorteil. Sowohl in der Gemeindeverwaltung als auch im Krankenhaus Dornbirn werden seit Umsetzung der Gehaltsreformen im Jahre 2005 und 2013 neue Bedienstete ausschließlich auf Basis des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 beschäftigt. Somit sind von der vorliegenden Novelle eine jährlich abnehmende Zahl von Bediensteten betroffen (Stand 2016: ca. 2.260 Köpfe, davon ca. 410 Köpfe im Krankenhaus Dornbirn).

Durch das Vorhaben ergeben sich abgabenrechtliche Auswirkungen in Form von Mindereinnahmen beim Lohnsteueraufkommen. Nachdem es sich bei der Einkommensteuer gemäß § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe handelt, deren Erträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach dem in § 10 FAG 2017 festgelegten Schlüssel (im Jahr 2017: Bund 67,665 %, Länder 20,487 %, Gemeinden 11,848 %) aufgeteilt werden, betreffen die Mindereinnahmen sowohl den Bund als auch das Land und die Gemeinden. Abgabenrechtliche Auswirkungen sind jedoch nicht als finanzielle Auswirkungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften anzusehen, weshalb von einer weiteren detaillierten Darstellung dieser Auswirkungen abgesehen wird.

Im Übrigen ergibt sich durch das Vorhaben jedoch weder für den Bund, noch für das Land oder die Gemeinden ein zusätzlicher Mehraufwand.

#### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

#### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z. 1 und 14 (§§ 6 und 123):**

Die §§ 6 und 123 erklären die Regelung des § 13 GAG 2005 (Enthebung vom Dienst) für sinngemäß anwendbar. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im jeweiligen Verweis auf § 13 GAG 2005 wird klargestellt, dass die in § 13 Abs. 2 dritter Satz GAG 2005 im Zusammenhang mit der Minderung der Bezüge bei einer Enthebung vom Dienst enthaltene Anordnung für Nebenbezüge auch für die Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.

#### **Zu Z. 2, 7 bis 9, 19 (§§ 43 Abs. 2, 58 Abs. 2, 59 Abs. 5, 73 Abs. 2 lit. c, 142a):**

Es wird klargestellt, dass neben den Nebenbezügen künftig auch die entsprechenden Sonderzahlungen zu Nebenbezügen zu berücksichtigen sind.

#### **Zu Z. 3 bis 6 und 15 bis 18 (§§ 49 und 123):**

*Zum Verweis auf § 51 GAG 2005:*

In den §§ 49 und 123 wird die Regelung des § 51 GAG 2005 für sinngemäß anwendbar erklärt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im jeweiligen Verweis auf § 51 GAG 2005 (Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge) wird normiert, dass die im § 51 GAG 2005 (bzw. im § 49 in Verbindung mit § 51 GAG 2005) festgelegten Auszahlungsmodalitäten für die Sonderzahlungen zu den Monatsbezügen (§ 62 GAG 2005) auch für die Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gelten.

*Zum Verweis auf § 62 GAG 2005:*

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Regelung über die Sonderzahlung (§ 62 GAG 2005) wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um zu bestimmten Nebenbezügen – und zwar zur Mehrleistungsvergütung, zur Verwendungszulage und zur Aufwandsentschädigung – Sonderzahlungen zu gewähren. Die Regelung ist der Bestimmung über Sonderzahlungen zum Monatsbezug nach § 62 GAG 2005 nachgebildet.

Nach der neuen Regelung haben Gemeindebedienstete (im Anwendungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes 1988) mit Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung, auf eine Verwendungszulage oder mit Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung (§ 49 in Verbindung mit § 66 GAG 2005 bzw. § 123 in Verbindung mit § 66 GAG 2005) auch einen Anspruch auf Sonderzahlungen zum jeweiligen Nebenbezug. Diese Sonderzahlungen gebühren vierteljährlich in Höhe von jeweils 50 % des jeweiligen Nebenbezuges.

Durch die Sonderzahlungen wird jedoch der im Kalenderjahr insgesamt gebührende Nebenbezug gegenüber bisher nicht erhöht. Dies wird auf Vollzugsebene dadurch sichergestellt, dass die pro Jahr insgesamt gebührende Mehrleistungsvergütung, Verwendungszulage bzw. Aufwandsentschädigung jeweils um die Sonderzahlungen reduziert werden, sodass die Höhe des jeweiligen Nebenbezuges (unter Berücksichtigung der entsprechenden Sonderzahlungen) in Summe gleich bleibt. Allerdings können die betroffenen Gemeindebediensteten künftig für die Sonderzahlungen zu den Nebenbezügen die Steuerbegünstigung des Jahressechstels in Anspruch nehmen.

Weiters wird klargestellt, dass in jenen Regelungen, die (schon bisher) auf die Sonderzahlung Bezug nehmen, Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nicht erfasst sind, es sei denn, in der jeweiligen Bestimmung wird anderes angeordnet.

*Zum Verweis auf § 66 GAG 2005:*

In den §§ 49 und 123 wird weiters die Bestimmung des § 66 GAG 2005 für sinngemäß anwendbar erklärt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung im jeweiligen Verweis wird sichergestellt, dass im Falle einer (aufgrund einer Beschäftigungsbeschränkung notwendigen) Änderung der Verwendung, neben dem An-

spruch auf Nebenbezüge in dem im § 66 Abs. 4 GAG 2005 bestimmten Ausmaß auch Anspruch auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen besteht.

*Zum Verweis auf § 71 GAG 2005:*

Schließlich wird im § 123 auch der Verweis auf § 71 GAG 2005 (Anspruch bei Dienstverhinderung) ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Berechnung einer allenfalls nach § 71 Abs. 7 GAG 2005 zustehenden Ergänzung der Bezüge auch die Sonderzahlungen zu Nebenbezügen berücksichtigt werden.

**Zu Z. 10 bis 13 (§§ 99 und 100):**

Neben anderen Nebenbezügen ist insbesondere die Mehrleistungsvergütung und die Verwendungszulage (nicht aber die Aufwandsentschädigung) für die sogenannte Nebenbezügezulage anspruchsbegründend.

Nachdem – wie bereits ausgeführt – künftig zusätzlich zur (reduzierten) Mehrleistungsvergütung bzw. Verwendungszulage Sonderzahlungen gewährt werden und es in Bezug auf die Nebenbezügezulage zu keiner Schlechterstellung der betroffenen Gemeindebediensteten kommen soll, müssen diese Sonderzahlungen künftig bei der Berechnung der Nebenbezugswerte als anspruchsbegründend berücksichtigt werden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen.

**Zu Z. 20 (§ 160):**

Die gesetzlichen Änderungen sollen mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.